

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 86/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Josef K [REDACTED],

R [REDACTED] H [REDACTED], H [REDACTED] G, T [REDACTED] (Israel),

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in H [REDACTED],

Am W [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Henkel, Fuchs und Dr. Thumme

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. August 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG anspruchsberechtigte Kläger nicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG Entschädigung für Schaden in beruflichen Fortkommen verlangen könne, weil er nicht im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig von der Verfolgung betroffen worden sei. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BstV 1967, 403 Nr. 17 ; 1968, 455 und 456). Danach kommt es für die Entscheidung, ob ein Verfolgter in Zuge einer im Reichsgebiet oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig begonnenen Verfolgung in beruflichen Fortkommen geschädigt worden ist, nicht darauf an, wo die Verfolgungshandlung geplant oder eingeleitet worden ist, sondern allein darauf, wo der Verfolgte erstmals von der Verfolgung erfaßt worden ist. Entscheidend ist dabei, wo sich der Mittel-

111

- 3 -

und Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Lebensbeziehungen, insbesondere seiner beruflichen Betätigung, befand. Der Kläger ist nach seinen eigenen Vorbringen erstmals in Polen, wo er lebte und seinen Beruf nachging, von der Verfolgung erfasst worden.

Zutreffend (vgl. BGM RzB 1967, 118 Nr. 2, 13 und 402 Nr. 17 ; 1968, 456) hat das Berufungsgericht weiter geprüft, ob der Kläger, der seine Heimat im Vertreibungsgebiet erst im Jahre 1946 endgültig verlassen hat, die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BGG erfüllt, ob er insbesondere Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 BGG ist. Dabei ist es in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1965, 34 Nr. 28) davon ausgegangen, daß die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis allein nicht genügt, daß der Verfolgte vielmehr beim Verlassen des Vertreibungsgebiets unter einer irgendwie gearteten mit seiner Lage als Angehöriger des deutschen Sprach- und Kulturkreises zusammenhängenden Nötigung gestanden hat, seine Heimat aufzugeben.

Die Vertriebeneneigenschaft des Klägers hat das Berufungsgericht verneint. Es hat dazu ausgeführt, selbst wenn der Kläger, was mindestens zweifelhaft sei, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe, könne er nicht als Vertriebener angesehen werden. Er habe Polen nicht wegen seiner angeblich deutschen Volkszugehörigkeit, sondern allein deshalb verlassen, weil es ihm in seiner polnischen Heimat aus politischen Gründen nicht mehr gefallen habe. Diese für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts. Daß das Berufungsgericht dabei auch erwogen hat, es fehlten Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger von de-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

111

Vertreibung erfasst worden wäre, wenn er in Polen geblieben wäre, ist kein Rechtsfehler. Nur im Rahmen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG ist davon auszugehen, daß der Verfolgte von der allgemeinen Vertreibung erfasst worden wäre, wenn er seine Heimat nicht vor deren Beginn verlassen hätte (BGH NZ 1967, 403 Nr. 17). Daß der Berufungsrichter seine Feststellungen über die Gründe, die den Kläger im Jahre 1946 zur Auswanderung aus Polen veranlaßt haben, getroffen hat, ohne die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu prüfen, ist kein Rechtsfehler und kein Verstoß gegen Denkgesetze. Welche Ermittlungen anzustellen sind (§ 176 Abs. 1 SGG), ist vom Tatrichter nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden (BGH NZ 1967, 576 Nr. 27).

Mai

Dr. Thum